

## **ENTWURF**

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581,ber. S. 698) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (Gesetzblatt S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 14. Dezember 2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16. Dezember 2015 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

#### **Artikel 2**

In § 13 entfällt Absatz 4 ersatzlos und Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 357,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

#### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühl, den 14. Dezember 2022

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister